

§ 037 PatG

(1) Der Anmelder hat innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, innerhalb von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, dass weitere [Personen](#) seines Wissens an der Erfindung nicht [beteiligt](#) sind. Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch anzugeben, wie das Recht auf das [Patent](#) an ihn gelangt ist. Die Richtigkeit der Angaben wird vom Deutschen [Patent-](#) und Markenamt nicht geprüft.

(2) Macht der Anmelder glaubhaft, dass er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 1 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Deutsche [Patent-](#) und Markenamt eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Frist kann nicht über den [Erlass](#) des Beschlusses über die Erteilung des Patents hinaus verlängert werden.